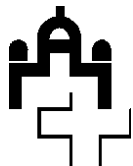


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



12.409 n Pa. Iv. Lohr. Entschädigung von Hilfeleistungen von Angehörigen im Rahmen des Assistenzbeitrages

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 1. September 2023

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) hat an ihrer Sitzung vom 1. September 2023 geprüft, ob die Frist für die Behandlung der Initiative verlängert oder ob die Initiative gemäss Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes abgeschrieben werden soll.

Die Initiative verlangt, das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) derart anzupassen, dass Assistenzleistungen von Angehörigen im Rahmen des Assistenzbeitrages zu maximal 80 Prozent entschädigt werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Frist für die Behandlung der Initiative um zwei Jahre, d. h. bis zur Herbstsession 2025, zu verlängern.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Céline Amaudruz

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das IVG ist derart anzupassen, dass Assistenzleistungen von Angehörigen im Rahmen des Assistenzbeitrags zu maximal 80 Prozent entschädigt werden.

1.2 Begründung

Der Anspruch auf ein selbstbestimmtes und autonomes Leben zu Hause ist mit der Einführung des Assistenzbeitrags auf den 1. Januar 2012 auch für Menschen mit Behinderung ein Stück weit anerkannt worden. Angehörige leisten einen grossen Teil der Assistenzdienste. Sie kennen die Bedürfnisse ihres Partners und ihrer Partnerin, ihres Kindes oder ihres Elternteils besonders gut. Oft ermöglichen gerade Familienangehörige auf unkomplizierte Art und Weise ein selbstbestimmtes Leben zu Hause.

Assistenzleistungen von Angehörigen sind von der Entschädigung via den Assistenzbeitrag ausgeschlossen. Von Gesetzes wegen ist festgelegt, dass sie rund 20 Prozent der Assistenzdienste unentgeltlich zu übernehmen haben. Angehörige erbringen solche Dienste über ein mehr als angemessenes Mass hinaus. Dass sie dies allerdings ganz ohne Entschädigung leisten müssen, ist inakzeptabel.

Der Bundesrat hatte in der Botschaft zur IV-Revision 6a argumentiert, eine finanzielle Abgeltung von Familienarbeit sei eine übergeordnete gesellschaftspolitische Frage mit hohen Kostenfolgen. Sie solle nicht isoliert im Rahmen der Vorlage "IVG-Revision 6a" behandelt werden.

Der Nationalrat hat die parlamentarische Initiative Meier-Schatz 11.411 gutgeheissen und damit den Weg zu Betreuungszulagen für pflegende Angehörige eröffnet. Das heisst, das Thema der finanziellen Abgeltung der Pflege durch Familienangehörige steht nun in einem breiteren gesellschaftspolitischen Kontext.

Auch Menschen mit Behinderung vor 64 bzw. 65 Jahren, welche zu Hause leben, haben einen Unterstützungsbedarf. Angehörige erbringen einen namhaften Teil dieser Assistenz. Damit leisten sie innerhalb von Familien einen massgeblichen Beitrag für die gesamte Gesellschaft. Gleichzeitig verzichten sie auf einen Teil ihres Haushalteinkommens und schmälern zudem ihre eigene Altersvorsorge. Die Assistenzleistungen sollten deshalb wie die Pflege von älteren Menschen durch Angehörige ebenfalls honoriert werden.

Mit der teilweisen Entschädigung von Assistenzleistungen durch Angehörige können Menschen mit Behinderung diese Dienste in Zukunft ohne Scham annehmen. Sie dürften deshalb eher ein Leben zu Hause wählen, im Wissen darum, dass sie damit ihre Angehörigen weniger belasten.

2 Stand der Vorprüfung

Die SGK-N gab der parlamentarischen Initiative am 24. Mai 2013 Folge. Nachdem die beiden Räte die Behandlung lange sistiert hatten, stimmte die Schwesterkommission des Ständerates (SGK-S) am 9. August 2021 mit 9 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen dem Beschluss zu, der Initiative Folge zu geben.



3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hält fest, dass zahlreiche Vorhaben, die das selbstbestimmte Leben von Menschen mit Behinderung fördern sollen, im Gange sind. Der Bundesrat hat am 10. März 2023 seine Behindertenpolitik 2023–2026 verabschiedet. Er beabsichtigt, in diesem Rahmen zu prüfen, wie das selbstbestimmte Wohnen verbessert werden kann. In diesem Zusammenhang organisierte das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) in Zusammenarbeit mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) im April 2023 einen Workshop mit dem Ziel, die Massnahmen des Bundes und der Kantone in diesem Gebiet zu koordinieren.

Auch in der politischen Debatte ist dieses Thema von grosser Aktualität: In beiden Räten wurden in letzter Zeit mehrere Vorstösse zu den betreuenden Angehörigen oder zur Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung eingereicht. Zudem hat am 27. April 2023 die Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative, die von Behindertenorganisationen lanciert wurde, begonnen. Die Initiative verlangt unter anderem mehr persönliche Assistenz, um das selbstbestimmte Leben zuhause zu fördern.

Die Massnahme, welche die vorliegende parlamentarische Initiative vorsieht, nämlich die Entschädigung von Assistenzleistungen von Angehörigen im Rahmen des Assistenzbeitrages, ist sehr gezielt. Es ist jedoch von grundlegender Bedeutung, dass die Umsetzung einer solchen Massnahme kohärent erfolgt und diese im Einklang mit anderen Regelungen zur Förderung der Selbstbestimmung von behinderten Menschen steht. Angesichts der Komplexität der Materie und insbesondere der zahlreichen laufenden Entwicklungen schlägt die Kommission vor, die Frist zur Erarbeitung eines Entlassentwurfes zu verlängern.